

Von: Kerstin.Meingassner@ooe.gv.at <Strb-Suedost.BauNE.Post@ooe.gv.at>
An: e2 <e2@bmk.gv.at>
Gesendet am: 10.10.2023 08:44:30
Betreff: BauNE-2023-340024/1

Mit freundlichen Grüßen
i.V. Ing. Kerstin Meingassner

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
Straßenbezirk Südwest
4021 Linz • Bahnhofplatz 1 (LDZ)

Tel.: (+43 732) 77 20 – 12209
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77

E-Mail: kerstin.meingassner@ooe.gv.at
Büro: Strb-Suedwest.BauNE.Post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oeberoesterreich.gv.at

Informationen zu den Straßenprojekten des Landes Oberösterreich:

www.ooe.gv.at/thema/strassenprojekte www.doris.eu

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über baune.post@ooe.gv.at) übermittelt werden. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oeberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Please consider the environment before printing this e-mail.





Geschäftszeichen:
BauNE-2023-340024/1-Ebs

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/E2 (UVP-Behörde)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter/-in: Ing. Michael Ebser
Tel: (+43 732) 77 20-12783
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 09.10.2023

**ÖBB-Strecke Linz Hbf.-Selzthal,
km 67.418 – km 76,530
Zweigleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung
Abschnitt Hinterstoder – Pießling/Vorderstoder
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und
Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
GZ 2023-0.571.684**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Landes OÖ, Landesstraßenverwaltung, Abt. BauNE, ergeht zum UVP-Verfahren für den geplanten **Zweigleisigen Ausbau und Trassenverschwenkung Hinterstoder – Pießling/Vorderstoder**, nachfolgende Stellungnahme:

Parallelführung der verschwenkten ÖBB-Strecke zur B138 (B138 km 54,765 - 56,000)

- Allfällige Blendwirkungen von der ÖBB-Strecke für den Verkehr auf der B138 sind mit entsprechenden Maßnahmen zu unterbinden. (z.B. Leitschiene + aufgesetztem Blendschutz) Die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb dieser Maßnahme sind von den ÖBB zu tragen.
- Die bestehende Straßenentwässerung der B138 darf nicht beeinträchtigt, dH in irgendeiner Weise erschwert werden.
- Die Grundgrenze zwischen ÖBB und der B138 ist mittig auf der straßenseitigen Dammböschung der neu entstehenden Mulde anzuordnen. Sind dafür Grundflächen vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung notwendig, sind diese dem Land OÖ. abzulösen und mit der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft entsprechende Grundeinlösevereinbarungen abzuschließen.
- Der im Zuge des gegenständlichen Bahnausbaus neu zu errichtende Wildschutzzaun muss dem Schneewurf standhalten. Der Zaun hat im Eigentum der ÖBB zu verbleiben, Pflege (2x jährlich händisches ausmähen) und Erhaltung des Zaunes sind von den ÖBB zu tragen.
- Allfälliger Schneewurf von der Schneeräumung der B138 ist zu dulden. Es dürfen sich für die Landesstraßenverwaltung keine rechtlichen Verschlechterungen ergeben.

- Die Beseitigung allfälliger Verunreinigungen der Fahrbahn der B138 während der Bauerrichtung ist auf Kosten vom Projektwerber von diesem zu veranlassen.

Ortsanbindung St. Pankraz (neue Unterführung durch B138 bei B138 km 55,209 bzw. ÖBB km 70,090) inkl. Errichtung Unterführung durch die ÖBB -Strecke und die B138.

- Die **Anfahrtsichtweiten** für das Links- und Rechtseinbiegen in die B138 sind auf **A=145m** für 70km/h, vom 3m-Sichtpunkt gem. RVS 03.05.12 (anstatt $A_{min}=120m$) auszulegen und zu gewährleisten.
- Im Verzug vom Linksabbiegestreifen ist zwischen den Profilen 0+250 und 0+225 ein Fahrbahnteiler mit Querungshilfe samt Beleuchtung zum sicheren Überqueren der B138 für Fußgänger zu errichten. In Verlängerung zu den Fahrgastwarteflächen sind entsprechende Zugänge zur Querungshilfe zu errichten.
- Das Unterführungsbauwerk befindet sich zwar künftig auf Landesstraßengrund, es wird jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Landesstraßenverwaltung dadurch keine Kosten entstehen dürfen, insbesondere auch in der künftigen Erhaltung und laufenden Überwachung bzw. Instandsetzung, -haltung und Betrieb.
- Sollte im Zuge der Errichtung des neuen Unterführungsbauwerkes (nur im Bereich der B138 - Zufahrt St. Pankraz - B138 km 55,209) eine etwaige Übernahme in den Bestand der Landesstraßenverwaltung angedacht werden, ist diesbezüglich ein eigenes Übereinkommen zu erwirken und sind die entsprechenden Ablösekosten lt. RVS 13.05.11 bzw. RVS 13.05.21 der Landesstraßenverwaltung zu ersetzen.
- Das in der Rampenzwischenfläche neu anzulegende Sickerbecken dient der Entwässerung der Rampenfahrbahn (inkl. Unterführung) der Ortsanbindung. Der Landesstraßenverwaltung dürfen dadurch keine Kosten für die künftige Erhaltung, Instandsetzung und Betrieb entstehen.
- Um eine barrierefreie Erreichbarkeit der Bushaltestellen zu gewährleisten, ist entlang der Gemeindestraßenrampe an der Innenkurve, von der Unterführung bis zur Fahrgastwartefläche an der B138, ein Gehsteig ($b=2,0m$) zu errichten.
- Für die Errichtung der neuen Gemeindestraßenanbindung ist eine Trassenverordnung als Gemeindestraße gem. §11, OÖ StrG 1991 erforderlich. Das Erfordernis einer Straßenrechtlichen Bewilligung der Gemeindestraße ist ebenso abzuklären.
- Während der Bauphase ist die Aufrechterhaltung von 2 Fahrstreifen auf der B138 unbedingt erforderlich. (Die B138 ist auch Ausweichroute für die A9)

Bereich Schalchgraben (ÖBB KM 70,9 – 71,00)

- Die Gemeindestraßenanschlüsse bei km 56,000 und 56,250 sind, wie in den UVP-Projektunterlagen bereits vorgesehen, aufzulassen. Aus Verkehrstechnischer Sicht ist eine gemeinsame Anbindung beim Güterweg Trinkl (B138 km 56,420) umzusetzen.
- Infolge der neuen Trassierung der zuk. 2- gleisigen Pyhrnbahnstrecke ergibt sich im Bereich der bestehenden Schalchgrabenbrücke der Landesstraßenverwaltung bei B138 KM 56,096 – 56,240 eine entsprechende Annäherung bzw. Reduzierung der Abstände zu den Gleisachsen. Aus diesem Titel dürfen insbesondere für die zukünftige Erhaltung und die laufende Überwachung des o.a. Objektes der Landesstraßenverwaltung keine Mehrkosten besonders durch etwaige betriebliche Erschwernisse Seitens der ÖBB entstehen.

Im Hinblick auf die vorangeführten Punkte ist 1 gemeinsamer Gestattungsvertrag gem. §7, 16, und 18, OÖ StrG 1991, zwischen der Landesstraßenverwaltung und den ÖBB vor Erlassung des UVP-Bescheides abzuschließen.

Betreffend die neuen Gemeindestraßenanbindungen ist ein neuer Gestattungsvertrag gem. §20, OÖ StrG 1991 zwischen Gemeinde St. Pankraz und Landesstraßenverwaltung abzuschließen.

Dem Projekt „Zweigleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung Hinterstoder – Pießling/Vorderstoder“ kann seitens der Landesstraßenverwaltung bei Einhaltung und Erfüllung der vorangeführten Auflagen bzw. Bedingungen zugestimmt werden.

Freundliche Grüße

Ing. Herbert Leitner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Geschäftszahl: 2023-0.571.684

Wien, 21. August 2023

EDIKT

Kundmachung

- **der öffentlichen Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und weiterer Unterlagen sowie**
- **der Anberaumung einer öffentlichen Erörterung am 5.10.2023 und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, jeweils im Großverfahren, am 23. und 24.10.2023**

betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung und das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder, ÖBB-Strecke 204.01 Linz Hbf. – Selzthal, km 67,418 – km 76,530“

1. Gegenstand des Verfahrens

In der gegenständlichen Angelegenheit wurden der verfahrenseinleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 2. November 2022 um Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000, sowie um Genehmigung gemäß den § 24a Abs 1 UVP-G 2000 insbesondere iVm § 3 Abs 2 HIG, § 31 ff. EisbG, §§ 32, 38 und 40 WRG und §§ 17ff ForstG für die im Betreff genannten ÖBB-Streckenteile gemäß § 24 Abs 8 und § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG mit Edikt vom 19. April 2023 kundgemacht. Dieser Antrag wurde gemeinsam mit der Umweltverträglichkeitserklärung samt Einreichunterlagen unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist im Zeitraum von 26. April 2023 bis einschließlich 9. Juni 2023 bei der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sowie den Standortgemeinden St. Pankraz und Roßleithen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der im Vorhabensraum, in den Gemeinden St. Pankraz und Roßleithen liegende, derzeit eingleisige, elektrifizierte Streckenteil soll zweigleisig mit einer Erhöhung der VzG auf 160 km/h ausgebaut werden. Dabei sind ua Linienverbesserungen und Linienverschwenkungen erforderlich. Es sollen 5 neue Eisenbahnbrücken errichtet werden und es entfällt künftig eine Eisenbahnkreuzung.

3. Öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000:

Die von den behördlich bestellten Sachverständigen zu diesem Vorhaben erstellte Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 vom 21. August 2023, einschließlich des forsttechnischen Gutachtens (Rodungsgutachten) vom 7. Juli 2023 sowie die von der Projektwerberin ergänzend vorgelegten Unterlagen bzw. Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000, liegen in der Zeit vom **Montag, den 28. August 2023, bis einschließlich Freitag, den 6. Oktober 2023**, bei den folgenden Stellen zur öffentlichen Einsicht auf:

- **UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000:** Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162, Nebenstelle 652807.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt den weiteren Unterlagen wird ab diesem Zeitpunkt auch im Internet auf der Website der Behörde zur Verfügung gestellt: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren/pyhrnbahn.html>

- **Standortgemeinden:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum bei den Standortgemeinden **St. Pankraz** und **Roßleithen**. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an den dortigen Stellen zu erfragen.

Parteien des Verfahrens können sich **Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen** sowie zu den aufgelegten Unterlagen Stellung nehmen. **Weitere Konkretisierungen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge** können **schriftlich bis spätestens 13. Oktober 2023** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, (UVP-Behörde), Radetzkystraße 2, 1030 Wien oder per E-Mail an e2@bmk.gv.at vorgebracht werden. Beachten Sie, dass das Ermittlungsverfahren bei gegebener Entscheidungsreife gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 für geschlossen erklärt werden kann. Alle verfügbaren Beweismittel sind spätestens in der Verhandlung vorzulegen.

4. Anberaumung einer öffentlichen Erörterung:

Zu diesem Vorhaben wird gemäß § 44c Abs 1 AVG eine öffentliche Erörterung anberaumt:

Datum und Zeit: 5. Oktober 2023, Beginn um 9:00 Uhr

Ort: Kulturhaus Römerfeld, Gleinkerseestraße 13, 4580 Windischgarsten

5. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Zu diesem Vorhaben wird **weilers** gemäß § 24 Abs 7 in Verbindung mit § 16 Abs 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs 1 AVG eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

Datum: 23. und 24. Oktober 2023

Beginn am 23. Oktober 2023 um 11:00 Uhr und am 24. Oktober 2023 um 9:00 Uhr

Ort: Kulturhaus Römerfeld, Gleinkerseestraße 13, 4580 Windischgarsten

Die öffentliche Erörterung und die mündliche Verhandlung sind öffentlich. Zur Identitätsfeststellung werden Sie zur Mitnahme **eines amtlichen Lichtbildausweises** aufgefordert.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der öffentlichen Erörterung und mündlichen Verhandlung gewährleisten zu können, werden Sie jeweils vor Beginn um **Eintragung** in die vor dem Verhandlungsraum aufliegenden **Rednerlisten** ersucht.

Gegenstand der Verhandlung: Abschließende Ermittlung des Sachverhaltes betreffend das Vorhaben "Zweigleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder, ÖBB-Strecke 204.01 Linz Hbf. – Selzthal, km 67,418 – km 76,530".

Zum Ablauf der Amtshandlungen:

Die Erörterung und Verhandlung sind jeweils ganztägig, wobei sich die Gestaltung der Pausen und des Endes am jeweiligen Tag nach dem jeweiligen Fortgang zu richten haben und im Zuge der Erörterung bzw. Verhandlung vom Verhandlungsleiter bekannt gegeben werden.

Die Amtshandlungen beginnen jeweils mit der Eröffnung und Darlegung des Verhandlungsgegenstandes, allgemeine Rechtsbelehrungen und einer allgemeinen Projektvorstellung des gesamten Bauvorhabens. Anschließend erfolgt die konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich der Parteien- und Beteiligtenvorbringen, grundsätzlich in der Reihenfolge der Eintragungen in den Rednerlisten.

Bemerkt wird, dass allfällige, im Zuge des Verhandlungsverlaufs erforderlich werdende Änderungen des Zeitplans von der Verhandlungsleitung in der öffentlichen Erörterung und mündlichen Verhandlung bekannt gegeben werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Sachverständige für Lärm- und Erschütterungsschutz am 23. Oktober 2023 verhindert ist, und diese Fachgebiete erst am 24. Oktober 2023 behandelt werden.

Im Zuge der öffentlichen Erörterung ist es jedermann gestattet Fragen zu stellen und sich zum Vorhaben zu äußern. Im Gegensatz dazu können in der mündlichen Verhandlung nur Parteien und am Verfahren Beteiligte das Wort ergreifen.

Am Verfahren **Beteiligte** können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, an ihrer Stelle eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrer Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Dies ist bei der Anmeldung bekannt zu geben. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Hinweise:

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 26. April 2023 bis einschließlich 9. Juni 2023 erhoben haben. Parteistellung haben auch jene Personen, die von den im Zuge der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen eingeholten erforderlichen Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 erstmals (neu) betroffen sein können.

Zu den nunmehr aufgelegten Unterlagen (Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt erforderlichen Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000) können gemäß § 45 Abs 3 AVG von den Parteien des Verfahrens schriftliche Stellungnahmen **bis spätestens Freitag, den 13. Oktober 2023, 12:00 Uhr** (einlangend), an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, oder per E-Mail an e2@bmk.gv.at abgegeben oder mündliche Stellungnahmen in der Verhandlung vorgebracht werden. Zur Gewährleistung einer möglichst effizienten Verfahrensführung wird vorzugsweise um Vorabübermittlung schriftlicher Stellungnahmen gebeten.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin/der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können. Sämtliche Unterlagen gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

Dieses Edikt wird durch Verlautbarung gemäß §§ 44a ff AVG iVm § 9a UVP-G 2000 in zwei im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen (Oberösterreichische Nachrichten und Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung) sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden sowie im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) kundgemacht.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a - 44f AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

§ 24e Abs 2 und § 24 Abs 7 iVm § 16 Abs 1 und §§ 9 und 9a UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Simon Ebner